

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 29/21



Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Georg Friedrich Prinz von Preußen, c/o Generalverwaltung d. vorm. reg. Preußischen Königshauses, Bertha-von-Suttner-Straße 14, 14469 Potsdam
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **ARTEJURA Hennig, Nieber, Stechow**, Kleiststraße 23-26, 10787 Berlin, Gz.: 227/20 H19

gegen

Partei DIE LINKE, Alleestraße 3, 14469 Potsdam
vertreten durch die Landesvorsitzenden Mayer und Slanina
- Antragsgegner -

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Thiel, die Richterin am Landgericht Hurek und die Richterin am Landgericht Dr. Saar am 26.01.2021 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an einem der

Landesvorsitzenden,

untersagt,

- a. „Außerdem beansprucht das Haus Hohenzollern ein dauerhaftes, unentgeltliches und grundbuchrechtlich zu sicherndes Wohnungsrecht für Familienmitglieder im weltbekannten Potsdamer Schloss Cecilienhof.“ und/oder
- b. „Alternativ wären sie, wie sie verlautbaren lassen haben, auch mit einem Wohnrecht im Schloss Lindstedt oder in der Villa Liegnitz, beides am Rande des Parkes Sanssouci, zufrieden.“

wenn dies geschieht, wie auf der Unterschriften-Liste der Antragstellerin zu deren Volksinitiative „Keine Geschenke den Hohenzollern“, veröffentlicht seit dem 8.8.2019 als herunterladbare pdf-Datei unter der URL https://www.dieLinke-brandenburg.de/fileadmin/Landesverband/Themen/Hohenzollern/Unterschriftenliste_Hohenzollern.pdf.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe:

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Die Kammer hat bei der Abfassung des Tenors von dem ihr nach § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht.

Ergänzend wird ausgeführt:

Der Antragsteller ist aktivlegitimiert. Er ist unmittelbar von der angegriffenen Äußerung betroffen. Der unbefangene Durchschnittsleser verbindet mit dem Haus Hohenzollern im Kontext der Äußerung gerade den Antragsteller, der als Chef des Hauses die Familie in den Verhandlungen vertritt und der zu den im ersten Satz genannten Nachfahren des letzten deutschen Kaisers Wilhelm II. aus dem Hause Hohenzollern gehört.

Die Äußerung stellt sich als unwahre Tatsachenbehauptung dar. Der unbefangene Durchschnittsleser versteht die angegriffene Äußerung in dem einleitenden Text der Unterschriftenliste zur Volksinitiative „Keine Geschenke den Hohenzollern“ dahingehend, dass das Haus Hohenzollern aktuell ein Wohnrecht im Schloss Cecilienhof fordert und alternativ hierzu auch mit einem Wohnrecht im Schloss Lindstedt oder der Villa Liegnitz in Potsdam zufrieden wären. Nach dem Aussagegehalt berührt sich die Familie Hohenzollern nicht nur eines Wohnrechts, sie macht dieses auch aktuell geltend, fordert dieses ein. So ist in dem Einleitungstext die Rede von beanspruchen und den Forderungen der Hohenzollern. Dies kann der unbefangene Durchschnittsleser nur so verstehen, dass es sich um eine aktuell im Rahmen der derzeit laufenden Verhandlungen, zu der die Volksinitiative Stellung beziehen will, geltend gemachte Forderung handelt. Dies ist jedoch unwahr. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass die Forderung nach einem Wohnrecht in den laufenden Verhandlungen im Juli 2019 bereits fallen gelassen wurde. Sie wird in den Verhandlungen, die über die Restitutionsansprüche geführt werden, nicht mehr erhoben.

Der Verfügungsgrund ist gegeben. Mit eidesstattlicher Versicherung vom 14.01.2021 hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, erstmals am 14.12.2020 Kenntnis von der streitgegenständlichen Unterschriftenliste und damit auch von den hier streitgegenständlichen Äußerung in ihrem Einleitungstext erlangt zu haben. Da der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung am 14.01.2021 bei Gericht einging, ist die nach §§ 935, 936, 917 ZPO erforderliche Dringlichkeit nicht infolge Selbstwiderlegung entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin

Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Thiel
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Hurek
Richterin
am Landgericht

Dr. Saar
Richterin
am Landgericht